



**Universität
Zürich** ^{UZH}

**Rechtswissenschaftliches
Institut**

Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt
Rämistrasse 74 / 35
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 31 27
www.rwi.uzh.ch/vogt/

Übungen im Gesellschaftsrecht

Frühjahrssemester 2024 (Bachelor-Veranstaltung Nr. 4023-4026)

Prof. Dr. iur. Kern Alexander
Prof. Dr. iur. Aline Darbellay
Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch
Prof. Dr. iur. Julia Nicolussi
OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe
Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt

Allgemeine Informationen

- Die Übungen sind Bestandteil des Pflichtmoduls «Handels- und Wirtschaftsrecht I». Die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen sowie die Abgabe und das Bestehen eines Falles sind *keine* Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung am Ende des Frühjahrssemesters 2024. Für die Teilnahme als Zuhörer der Übungen ist keine Einschreibung nötig.
- Informationen zur Fallbearbeitung finden Sie in einem separaten Dokument.
- Informationen zu Datum, Zeit und Ort der Übungsveranstaltungen finden Sie ebenfalls in einem separaten Dokument

Prof. Dr. iur. Kern Alexander

Fall 1 – Virtual Reality-Brille (GmbH-Recht)

Sachverhalt:

Beat (B), Carl (C) und Eliane (E) kennen sich bereits seit dem Kindergarten und sind seither beste Freunde. Im Anschluss an die Matura studieren B und E an der ETH Informatik mit Schwerpunkt in der Entwicklung von Virtual Reality (VR) Software, während C Medizin mit Schwerpunkt Dermatologie an der UZH studiert. Bereits seit ihrer Kindheit hatten insbesondere B und C immer den Traum gehabt, gemeinsam mit einer Idee durchzustarten. Nebst unzähligen, mehr oder weniger sinnvollen Einfällen ist ihnen während des Masters die Idee gekommen, eine Software für die Frühentdeckung von Hautkrebs zu entwickeln. Dabei sollen mittels einer VR-Brille Läsionen (allgemeiner Begriff für anomale Wucherungen auf der Haut) beurteilt werden, indem das Bild mit einer Datenbank abgeglichen und über die Zeit durch künstliche Intelligenz (KI) die Zuverlässigkeit der Prognose gesteigert werden soll.

Nach Abschluss ihres Masters kommen B, C und E zu Ihnen und erkundigen sich, wie sie sich dafür in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht organisieren sollen.

Frage 1: Zeigen Sie den Freunden in konziser Weise die verschiedenen Optionen und ihre relevanten Merkmale auf (ca. 15 %).

Voller Euphorie gründen B, C und E daraufhin gemeinsam die DermaVR (D) GmbH und teilen sich die 30 Stammanteile à CHF 1'000 pro Stück (je 10 Anteile für B, C und E).

Nach den ersten vielversprechenden Monaten stellen B und C fest, dass ihnen das Knowhow insbesondere zur KI-basierten Weiterentwicklung ihrer Software fehlt. B wendet deshalb an seine frühere Tutorin Andrea (A). A ist aktuell Doktorandin und gilt bereits als «rising star» im Bereich KI Software. Sie ist derzeit mit einem Pensum von 50% für ein ETH-Forschungsprojekt angestellt. Im Rahmen dieses Forschungsprojekts wirkt A bei der Entwicklung von Software für KI-gestützte Lagerverwaltungssysteme mit.

A ist begeistert und möchte die D GmbH gerne bei der Entwicklung der Software unterstützen. E allerdings hegt insgeheim eine tiefe Abneigung gegenüber A und hat auch sonst das Interesse am Projekt verloren. Sie erklärt ihren Austritt aus der D GmbH.

Frage 2: Wie ist dies zu beurteilen? Kann der Austrittserklärung von E entsprochen werden (ca. 25 %)?

Gehen Sie davon aus, dass schliesslich A die Stammanteile von E übernimmt. Den Gesellschaftsvertrag der D GmbH prüft A kaum; sie hat nur Augen für die Wissenschaft

und beginnt voller Tatendrang mit dem Schreiben der Software. A arbeitet weiter zu 50 % für die Forschungsgruppe der ETH; die übrige Zeit wendet sie für die D GmbH auf.

Ein halbes Jahr später gelingt der Forschungsgruppe der ETH ein entscheidender Durchbruch, welcher vor allem auf den Beiträgen von A basiert. Die neue Software hat das Potenzial, jedes Warenlager auf der Welt selbstlernend zu automatisieren. Die beiden grössten Anbieter von Lagerverwaltungssoftware buhlen bereits mit Millionenbeträgen um das Knowhow der Forschungsgruppe.

Die Entwicklung der Software der D GmbH hingegen läuft nur schleppend voran. Mitunter ein Grund dafür ist, dass A in letzter Zeit stark vom ETH-Forschungsprojekt absorbiert war und nur wenig Zeit für die Entwicklung der Software der D GmbH aufbringen konnte. Als A gegenüber B und C vom Erfolg der Forschungsgruppe erzählt, werden jene neidisch. B erzählt die Geschichte konsterniert seinem Freund Jannick (J), welcher gerade einen Jus-Master abgeschlossen hat. J konsultiert daraufhin umgehend den Gesellschaftsvertrag der D GmbH und erklärt, dass das gesamte Knowhow und sämtliche Urheberrechte von A betreffend Softwareentwicklungen der D GmbH gehören würden. B eröffnet A, dass die GmbH Inhaberin aller Rechte betreffend Lagerverwaltungssoftware sei und dass ein Verkauf nur über die GmbH erfolgen könnte.

A sowie ihre Forschungsgruppe sind aufgrund der Ereignisse besorgt.

Frage 3: *Ist eine solche Klausel im Gesellschaftervertrag zulässig, und ist die D GmbH tatsächlich Inhaberin dieser Rechte geworden (ca. 15 %)?*

Variante 1:

Die Entwicklung der Software läuft hervorragend, und ein grosses Medizinalunternehmen hat bereits Interesse an der Übernahme der D GmbH für CHF 50 Mio. bekundet. B und C sind der Meinung, dass A kaum Zeit für die GmbH aufgewendet und nur ganz untergeordnet zum Erfolg beigetragen hat. Die Beteiligung von A ist aus ihrer Sicht deshalb viel zu hoch.

Der Freund J bemerkt denn auch, dass die Übertragung der Stammanteile von E auf A nicht rechtsgültig erfolgt sei. B und C stellen sich deshalb auf den Standpunkt, dass A keine Stammanteile erworben habe und bei einem möglichen Verkauf leer ausgehen würde. E findet das super.

Frage 4: *Wie ist die Rechtslage (ca. 25 %)?*

Variante 2:

Die medizinischen Experimente von C werden durch die MedTest (M) AG begleitet, welche invasive Versuche mit freiwilligen Probanden durchführt. Im Rahmen dieser Versuche missachtet die M AG in grober Weise grundlegende medizinische Standards und veruntreut auch Geld der D GmbH. C ist der einzige Gesellschafter, welcher mit

den Tätigkeiten der M AG vertraut ist und sämtliche Zahlungen genehmigt. Da die gefälschten Ergebnisse der M AG auf den ersten Blick fantastische Ergebnisse versprechen, ignoriert C jegliche Warnsignale. Er genehmigt die Forschungsergebnisse der M AG und überweist dieser einen Betrag von CHF 80'000. Bald darauf berichtet ein Journal über die unseriösen Praktiken der M AG.

Als A von diesen Geschehnissen erfährt, bittet nun sie Sie um Rat.

Frage 5: Welche Schritte kann A unternehmen; wie hat sie dabei vorzugehen (ca. 20 %)?

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay

Fall 2 – Kunstaussstellung (Recht der Personengesellschaften)

Alexia, Beni und Chris sind alle drei passionierte Kunstliebhaber. Im Sommer 2023 beschliessen sie, sich zusammenzuschliessen, um eine Sammlung für eine Ausstellung in einem Museum in Zürich aufzubauen. Die drei Geschäftspartner sind damit einverstanden, die für den Erwerb der Gemälde erforderlichen Beträge zu je einem Drittel aufzubringen, und vereinbaren, nach der Ausstellung in Zürich, spätestens jedoch im Mai 2024, die zusammengestellte Sammlung mit einer Gewinnverteilung von je einem Drittel zu verkaufen, wobei sie zu beachten haben, dass sie in erster Linie nicht Gewinne erzielen möchten, sondern vielmehr ihre Leidenschaft für die Kunst mit der Öffentlichkeit teilen wollen. Die drei Geschäftspartner beschliessen im Übrigen, allfällige Verluste zu je einem Drittel zu verteilen. Die von ihnen unterzeichnete Vereinbarung sieht vor, dass ihr Ziel eine Ausstellung namens "Farbenreise durch die Länder der Europäischen Union von gestern und heute" ist. Weiterhin sieht die Vereinbarung vor, dass die Vertragsparteien für den Erwerb eines Gemäldes mit einem Wert von über CHF 10'000 die vorherige Zustimmung der anderen Gesellschafter einholen müssen.

Einige Tage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung ruft Alexia, eine engagierte Pazifistin, ihre beiden Geschäftspartner an und erklärt den Letzteren, dass die Ausstellung kein Gemälde enthalten darf, welches direkt oder indirekt mit Krieg in Verbindung steht. Chris ist anderer Meinung und schlägt vor, dies bei Gelegenheit noch einmal zu diskutieren.

Einen Monat später fährt Beni nach Zürich zu Davina, einer bekannten Künstlerin. Beni erklärt ihr den Grund für seinen Besuch und stellt ihr die zwischen den Geschäftspartnern unterzeichnete Vereinbarung vor. Davina, die sich derzeit in finanziellen Schwierigkeiten befindet, bietet Beni zahlreiche Gemälde an. Sie zeigt ihm unter anderem zwei Gemälde mit (i) "Angela Merkel im Porträt" und den (ii) "Folgen des Spanischen Bürgerkriegs", die für CHF 8'000 pro Stück zum Verkauf stehen, sowie ein Gemälde mit (iii) "Königin Elisabeth II im Porträt", das sie bereit ist, für CHF 12'000 zu veräussern. Aufgrund ihrer finanziellen Schwierigkeiten ist sie auch bereit, ihm für CHF 5'000 ein wunderschönes Gemälde mit der Darstellung des (iv) "Mount Pilatus" zu verkaufen, welches angeblich einen Wert von CHF 17'000 hat.

Beni beschliesst, im Namen und auf Rechnung der drei Geschäftspartner alles zu kaufen, was Davina ihm angeboten hat, obwohl er weiss, dass er die Zustimmung seiner Partner, die sich im Ausland auf Reisen befinden, nicht einholen kann. Einige Tage später erfahren Alexia und Chris, die von ihrer Reise zurückgekehrt sind, von den durch Beni abgeschlossenen Geschäften und dem Rechnungsbetrag von CHF 33'000. Sie weisen ihn insbesondere darauf hin, dass er den Preis der Gemälde besser hätte aushandeln sollen, da das Gemälde "Angela Merkel im Porträt" in Wirklichkeit CHF

4'000 wert sei. Beni hingegen stellt sich auf den Standpunkt, dass Alexia und Chris schon längst hätten merken müssen, dass er kein Verhandlungsgeschick hat und Geld nicht seine erste Sorge ist.

Frage 1 (30%): Alexia gelangt zu Ihnen und möchte die Rechtslage abklären lassen. Wie ist das Verhältnis zwischen Alexia, Beni und Chris aus gesellschaftsrechtlicher Sicht zu qualifizieren?

Frage 2 (40%): ~~Boris~~ Beni zahlt die Rechnung nicht. Hat Davina Ansprüche gegen Alexia und/oder Chris – und in welchem Umfang?

Frage 3 (30%): Alexia zahlt die Rechnung. Welche Ansprüche stehen Alexia gegen Beni und/oder Chris zu?

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch

Fall 3 – SPVAG (Aktiengesellschaft)

Die SPV 24/7 AG, Zürich (**SPVAG**), Tochtergesellschaft des Private Equity Funds «Old Technology VII», erwirbt eine Beteiligung von 49% an der Autofabrik V12 AG (**AV12AG**). 2% der übrigen Aktien werden durch Fredy Nötzli, Chief Risk Officer der AV12AG, und die restlichen Aktien durch das weitere Management der AV12AG gehalten. Kurze Zeit später bricht zwischen den Aktionären ein Streit über die Weiterentwicklung der AV12AG aus. Die SPVAG und Fredy Nötzli möchten in die Entwicklung eines neuen V12-Motors und das übrige Management in die Elektrifizierung der Fahrzeuge investieren.

In der Folge ruft Heinrich Novus, CEO und VRP der AV12AG, die ohnehin anstehende ordentliche Generalversammlung ein. Damit möglichst viele Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen können, findet die Generalversammlung sowohl physisch als auch elektronisch als sogenannt hybride Generalversammlung statt.

Anlässlich der Generalversammlung verkündet Heinrich Novus, dass er an der heutigen Generalversammlung die Stimmen der SPVAG nicht berücksichtigen werde, da die SPVAG beim vorausgegangenen Erwerb die falsche Person als wirtschaftlich berechnete Person gemeldet habe (was unzutreffend ist). In der Folge wurden ausschliesslich die dem Management nahestehenden Personen wieder- bzw. neugewählt. Die bisherigen (alten) Verwaltungsräte waren für eine Amtszeit bis zur nächsten, also der vorliegenden, Generalversammlung gewählt. Ausser die SPVAG und Fredy Nötzli haben alle Aktionäre den entsprechenden Anträgen des Verwaltungsrates der AV12AG zugestimmt.

Frage 1: *Wer wurde durch die SPVAG zutreffenderweise als wirtschaftlich Berechneter gemeldet (Sie dürfen und müssen hierzu Annahmen treffen und Varianten bilden – die Varianten sollten sich an gängige Strukturen von Anlagefonds halten (soweit relevant))?*

Frage 2: *Welche Ansprüche stehen der SPVAG gegen die involvierten Personen zu?*

Frage 3: *Ändert sich etwas (und ggf. was) an Ihrer Antwort zu Frage 2, falls die Ablehnung der SPVAG mit Stimmrecht zu Recht erfolgte, weil sie einen falschen wirtschaftlich Berechneten gemeldet hatte?*

Gehen Sie unabhängig von Ihren Antworten zu Frage 1, Frage 2 und Frage 3 davon aus, dass die SPVAG zu Unrecht von der Abstimmung ausgeschlossen wurde und es bei der Abstimmung zu einer technischen Störung gekommen ist. Durch die technische Störung konnte einer der übrigen Manager (nicht Fredy Nötzli) nicht abstimmen.

Frage 4: *Ändert sich etwas (und ggf. was) an Ihrer Antwort zu Frage 2?*

Hinweis zur Falllösung: Die Frage 2 ist nach der Anspruchsmethode (Wer will was von wem woraus?) zu beantworten und entsprechend zu strukturieren. Ein (auch integraler) Verweis auf vorgehend beantwortete Fragen ist zulässig und gewünscht (soweit sinnvoll).

Prof. Dr. iur. Julia Nicolussi

Fall 4 – Ancore Real Estate Holding AG (Aktienrecht)

Die Ancore Real Estate Gruppe betreibt ein internationales Immobilien- und Handelsunternehmen mit zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland. Der Konzern wird durch die **Ancore Real Estate Holding AG** mit Sitz in Zug gesteuert. Historisch ist der Konzern durch ein Joint-Venture zweier Familienunternehmen in den 1970er-Jahren gewachsen. Nach wie vor befinden sich die Aktien an der **Ancore Real Estate Holding AG** in Besitz zweier Familienstämme, nämlich die Familie Pabler und die Familie Baldur. Um die Parität der Familienstämme nachhaltig zu sichern, wurde bereits in den Gründungsstatuten folgende Klausel aufgenommen: *«Die Übertragung von Aktien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namensaktien als Aktionär ablehnen, wenn der Erwerber weder aus dem Kreis der Familie Pabler noch aus dem Kreis der Familie Baldur stammt.»*

Aktuell sehen die Beteiligungsverhältnisse an der **Ancore Real Estate Holding AG** wie folgt aus: **Peter Pabler** hält 30 %, seine Tochter **Pia Pabler** hält 15 % und die **PP GmbH** hält ebenso 15 %. Die **PP GmbH** wird dabei zu 55 % von diversen Drittpersonen und zu 45 % von **Peter Pabler** gehalten, welcher zusätzlich die Alleingeschäftsführungsbefugnis innehat. Aus dem Kreis der Familie Baldur sind **Beate Baldur** und ihr Bruder **Reto Baldur** mit jeweils 20 % an der **Ancore Real Estate Holding AG** beteiligt. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Personen, nämlich **Peter Pabler**, **Brian Beller** und **Celine Cobart**.

Frage 1: Skizzieren Sie die Beteiligungsstrukturen! (10%)

Wenige Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, die am 15. Januar 2024 stattfindet, verstirbt **Reto Baldur** bei einem Segeltörn. Da **Reto Baldur** kinderloser Junggeselle war, setzt er seinen besten Freund **Georg Goba** als Alleinerben über sein frei verfügbares Vermögen, worunter auch die Ancore-Aktien fallen, ein. In der ordentlichen Generalversammlung ist **Georg Goba** bereits anwesend und übt seine Stimmrechte aus. In der Generalversammlung wird unter anderem über die Entlastung des Verwaltungsrats *en bloc* beschlossen. Der Antrag auf Entlastung wird mit 80 % der Stimmen (**Peter Pabler**, **Pia Pabler**, **PP GmbH**, **Georg Goba**) angenommen und der Beschluss entsprechend festgestellt. **Beate Baldur**, die auch gegen die Entlastung gestimmt hat, möchte gegen den Beschluss vorgehen, sei *«der Beschluss nämlich nicht nur mit einem einzigen Mangel behaftet»*.

Frage 2: Welche Möglichkeit steht Beate offen und wird sie damit Erfolg haben? (50%)

Beate Baldur, die darüber hinaus in der Generalversammlung erfolglos einen Antrag auf Einleitung einer Sonderuntersuchung gestellt hat, möchte nach wie vor nicht auf eine solche verzichten. Sie vermutet nämlich, dass es bei **Peter Pablers** Handlungen

für die Gesellschaft zu diversen Malversationen gekommen ist. Insbesondere hat **Beate** Zweifel an der Rechtmässigkeit folgender Transaktion: Die **PP GmbH** benötigte im Dezember 2023 für die Finanzierung eines Unternehmenserwerbs liquide Mittel. Aus diesem Grund hat ihr – so Beates Vermutung – die **Ancore Real Estate Holding AG** einen unbesicherten und unverzinsten Kredit im Ausmass von CHF 800'000.00 gewährt. **Beate Baldur** meint darüber hinaus, dass die **Ancore Real Estate Holding AG** einen derartigen hohen Betrag aus den frei verfügbaren Mitteln überhaupt nicht leisten konnte.

Frage 3: Welche Möglichkeit hat Beate Baldur, um dennoch die Durchführung einer Sonderuntersuchung zu bewirken und welche Bedenken wird sie glaubhaft machen? (40%)

OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly

Fall 5 – Eisköniginnen GmbH (GmbH-Recht)

Anna und Elsa sind diplomierte Ingenieurinnen der ETH und haben sich auf Kühlsysteme für Büroräumlichkeiten spezialisiert. Sie haben eine neue Maschine entwickelt, die halb so viel Strom verbraucht als ihre Konkurrenz. Sie möchten eine Gesellschaft gründen, um ihr Produkt in der Schweiz zu vermarkten, aber es fehlt ihnen an liquiden Mitteln, um das nötige Startkapital einer Kapitalgesellschaft zusammenzutragen. Sie besitzen lediglich die drei Prototypen, deren Gesamtwert CHF 30'000.- beträgt.

Frage 1: Welche Gesellschaftsformen würden sich für ihr Geschäft eignen? (10%)

Anna und Elsa haben 2019 schliesslich die Eisköniginnen GmbH gegründet. Die Stammanteile zu je CHF 1'000.- teilen sie sich hälftig. Elsa wird die Vorsitzende Geschäftsführerin.

Christoph, der Kühlmittellieferant für die Kühlsysteme, mit dem sie bis anhin zusammengearbeitet haben, möchte auch in die Gesellschaft eingebunden werden. Auch er hat nicht viel Liquidies auf der Seite, bietet aber an, das notwendige Kühlmittel zu liefern.

Frage 2: Wie könnte er in die GmbH eingebunden werden? Gibt es eine Möglichkeit seine Mitarbeit statutarisch festzuhalten? (30%)

Hans Prinz, ein wohlhabender Investor, würde gerne in die Eisköniginnen GmbH investieren, aber er möchte weder in die Geschäftsführung eingebunden sein noch im Handelsregister aufgeführt werden.

Frage 3: Welche Möglichkeiten bieten sich? (20%)

Anna hat sich Hals über Kopf in Hans verliebt und hat mit ihm die konkurrenzierende Coolblowing AG gegründet. Elsa ist wütend und lässt Anna von ihrem Amt als Geschäftsführerin entheben, was auch in das Handelsregister eingetragen wird. Aufgebracht geht Elsa in die Berge, um sich von den negativen Gedanken zu befreien. Leider ist sie in einem Schneesturm verschollen. Das Handelsregister schreibt nach 6 Monaten Anna an, weil es ein Organmangel feststellt.

Frage 4 (40%): Wie schätzen Sie die Lage ein? Was sind die möglichen Konsequenzen?

Prof. Dr. iur. Rolf Sethe

Fall 6 – Catering AG (Aktienrecht mit FusG/FinfraG)

Aufgabe 1

Die Catering AG (C AG) ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihr Aktienkapital besteht aus 1000 Namenaktien, deren Nennwert jeweils 100 CHF beträgt. Die beiden Schwestern Yvonne (Y) und Zoe (Z) sind zu je 35% beteiligt, während ihr Bruder Xavier (X) 30% der Aktien hält. Der statutarische Zweck der C AG besteht in der Lieferung von Verpflegung an Events. Einziges Verwaltungsratsmitglied ist Z.

Da die C AG für Hochzeiten und ähnliche Veranstaltungen möglichst frische Gerichte liefern will, bestellt sie die Zutaten jeweils kurz vor dem Lieferdatum. Diese Tatsache hat ihr in der Branche einen guten Ruf verschafft, bringt jedoch als Nachteil mit sich, dass bei einem Ausfall der Lieferung kaum Möglichkeiten bestehen, kurzfristigen Ersatz zu finden. Glücklicherweise hat die C AG für diese Fälle eine langjährige vertrauensbasierte Geschäftsbeziehung mit der Lebensmittel GmbH, welche bereit ist auch sehr kurzfristig noch zu liefern. Weil die Beziehung zwischen der C AG und der L GmbH schon so lange besteht, verzichtet die L GmbH mittlerweile auch auf den Zuschlag für kurzfristige Bestellungen und verkauft damit zu günstigeren Preisen als die anderen kurzfristigen Lieferanten.

Ende September 2023 geht bei der C AG ein Schreiben der L GmbH ein, worin die Zahlung aus einem Lieferungsvertrag gefordert wird. Das Fälligkeitsdatum der Forderung lautet 30.09.2012. Anbei liegt ein Zettel der Geschäftsleiterin der L GmbH, worin sie sich für die späte und unerwartete Zahlungsaufforderung entschuldigt. Man habe wohl damals vergessen, die Rechnung zu verschicken, wäre aber froh, wenn die C AG mit Blick auf die guten Geschäftsbeziehungen die Forderung von 5000 CHF dennoch begleichen würde. Nach gründlicher Prüfung stellt Z fest, dass die Forderung tatsächlich noch nicht beglichen wurde und entscheidet sich, den Betrag zu überweisen, da sie die Geschäftsbeziehungen mit der L GmbH ungerne stören will.

Als X bei einem gemeinsamen Abendessen von dieser Zahlung erfährt, ist er empört. Er ist der Meinung, dass man diese Forderung nicht hätte begleichen dürfen und will, dass Z die 5000 CHF an die AG zurückbezahlt.

Frage 1

Wie ist die Rechtslage?

* * * * *

Aufgabe 2

X, Y und Z haben sich überlegt, dass sie ungerne unbekannte Personen in als Aktionäre der C AG haben wollen, die ihre Vision nicht teilen.

- Um sicherzugehen, dass die Aktien in diesem engen Kreis bleiben, soll in die Statuten eine Bestimmung aufgenommen werden, die es der C AG erlaubt, alle Personen als Erwerber abzulehnen, die nicht Teil der Familie sind.
- Ausserdem soll die C AG jeden Erwerb ablehnen können, der dazu führt, dass ein Aktionär einen Stimmrechtsanteil von über 9,5% erwirbt. Dabei sollen auch mögliche Umgehungsstrategien zur Überwindung der 9,5%-Schwelle verhindert werden.
- Weiter sollen alle Aktionäre verpflichtet sein, dem Aktionärsbindungsvertrag beizutreten.

Zudem soll die GV über diese Gesuche zur Übertragung der Aktien entscheiden.

Da X, Y und Z sich nicht gut auskennen, wenden sie sich an Sie mit folgendem Auftrag:

Frage 2a

Klären Sie ab, ob die gewünschten Statutenbestimmungen rechtlich zulässig sind.

Frage 2b

Entwerfen Sie basierend auf ihren Ausführungen die Statutenbestimmungen, die die Wünsche von X, Y und Z umsetzen. Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Zulässigkeit einer Statutenbestimmung *umstritten* ist, formulieren Sie bitte eine Klausel im Wege des Hilfsgutachtens.

* * * * *

Aufgabe 3

Y hat Z alle Anteile an der C AG abgekauft und besitzt nun 70%; die GV wählt Sie zur alleinigen Verwaltungsrätin. Zudem hat sie 9% der Aktien der ExoticFoods AG (E AG) erworben. Die E AG hat ihren Sitz in Basel und ist an der SIX kotiert.

Weil Y vom bisherigen Erfolg der E AG überzeugt ist, erwirbt sie drei Monate später für die C AG ein Aktienpaket, welches 2% der Stimmrechte an der E AG vermittelt.

Frage 3

Welche Meldepflichten sind entstanden?

* * * * *

Aufgabe 4

Einige Zeit danach gerät X in Geldnot und verkauft 200 seiner 300 Namenaktien an der C AG an Y. Diese wiederum verkauft kurze Zeit später all ihre Aktien (90%) an die L GmbH.

Die L GmbH will ihren Marktanteil am Cateringbusiness vergrössern und plant deshalb die C AG zu absorbieren. Die Absorption soll im vereinfachten Verfahren stattfinden.

Weil die Geschäftsleitung der L GmbH der Ansicht ist, dass X nicht mit Geld umgehen kann, beschliesst sie, ihn aus dem Unternehmen zu quetschen und sieht für ihn im Fusionsvertrag einzig eine Abfindung für die Mitgliedschaftsrechte vor.

X, der hierin sein passives Einkommen gefährdet sieht, will sich wehren und wendet sich an Sie.

Frage 4

Kann X erfolgreich gegen diese Fusion vorgehen?

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt

Fall 7 – Statutenänderungen bei der Inventis-Gruppe (Aktienrecht)

Die Inventis AG ist eine Schweizer Aktiengesellschaft. Ihre Aktien gehören zu 100% der Inventis Group AG. Deren Aktien werden im Umfang von 52% des Aktienkapitals teils direkt, teils indirekt von einzelnen Mitgliedern der Familie Tanner (Nachkommen und andere Verwandte von Alfred Tanner sel.) gehalten, die unter sich durch einen Aktionärbindungsvertrag verbunden sind. Alfred Tanner sel. war in den 1950er- bis in den 1970er-Jahren ein angesehener Professor für Kardiologie an der Universität Zürich. Er hat Ergebnisse seiner Forschung in ein von ihm gegründetes Unternehmen eingebracht und damit im Verlauf der Jahrzehnte ein Vermögen verdient. An dem Unternehmen waren damals neben Tanner zunehmend auch einige seiner langjährigen Mitarbeiter beteiligt. Deren Nachkommen und sonstigen Rechtsnachfolger halten heute zusammen die übrigen 48% der Aktien, niemand indes mehr als 8%. Aus dem Unternehmen ist vor zehn Jahren die Inventis-Gruppe mit ihrer heutigen Struktur hervorgegangen.

Die Verwaltungsräte der beiden genannten Inventis-Gesellschaften planen eine vollständige Überarbeitung der Statuten, aus Anlass der Revision des Aktienrechts, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Es ist geplant, dass die Statutenänderungen am 28. Mai 2024 von der jeweiligen Generalversammlung beschlossen werden.

Sie sind im Rechtsdienst der Inventis-Gruppe tätig. Der General Counsel hat Sie beauftragt, für ihn zu einigen der geplanten Statutenbestimmungen (siehe nachstehend) eine Stellungnahme betreffend ihre rechtliche Zulässigkeit abzugeben und ihm in dieser Stellungnahme auch allfällige Ergänzungs- und Änderungsvorschläge im Hinblick auf die Zweckmässigkeit der geplanten statutarischen Regelung zu unterbreiten.

Verfassen Sie eine solche Stellungnahme. Erläutern Sie überdies jeweils auch kurz Zweck und Bedeutung der einzelnen Statutenbestimmungen.

* * * * *

Inventis Group AG

Art. 2: Zweck

"¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von direkten oder indirekten Beteiligungen an Unternehmen aller Art, hauptsächlich im Bereich der Medizinaltechnologie.

² [...]

³ Die Gesellschaft kann Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und von Sicherheitsleistungen für Gesellschaften der Inventis-Gruppe gewähren."

Art. 5: Kapitalband

"¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis am 31. Januar 2029 bis zur Obergrenze von CHF 8'250'000, entsprechend 1'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, eine oder mehrere Kapitalerhöhungen zu beschliessen.

[...]

² Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliessen."

Art. 8: Übernahmeangebot I

"¹ Wenn ein wirtschaftlich Berechtigter direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mehr als 33 1/3% der Aktien, ob diese stimmberechtigt sind oder nicht, erwirbt, so hat er den übrigen Aktionären anzubieten, deren Aktien nach Massgabe dieses Artikels zu übernehmen.

² Für das Übernahmeangebot gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Das Angebot erfolgt zu einem Mindestpreis, der nach Art. 135 Abs. 3 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes, einschliesslich der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen, bestimmt wird.

2. [...]

³ Wird trotz entsprechender Pflicht kein Übernahmeangebot nach den Bestimmungen dieses Artikels unterbreitet, so kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht der angebotspflichtigen Aktionäre ganz oder teilweise suspendieren.

⁴ Die Pflicht zu einem Übernahmeangebot gemäss diesem Artikel gilt (weder einzeln noch als Gruppe) nicht für die Nachkommen oder Verwandten von Alfred Tanner sel. (1908–1995), die am 1. Mai 2024 Aktionäre der Gesellschaft sind (Anhang A: "Aktionäre Alfred Tanner sel.").

Art. 9: Übernahmeangebot II

"¹ Wenn ein wirtschaftlich Berechtigter direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mehr als 50% der Aktien, ob diese stimmberechtigt sind oder nicht, erwirbt, trägt der Verwaltungsrat den Erwerber in Bezug auf dessen Aktien ins Aktienbuch ein, wenn der Erwerber den übrigen Aktionären in den sechs vorangehenden Monaten ein Übernahmeangebot nach diesem Artikel gemacht hat.

² Für das Übernahmeangebot gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Das Angebot erfolgt zu einem Mindestpreis, der nach Art. 135 Abs. 3 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes, einschliesslich der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen, bestimmt wird.

2. [...]

³ Wird trotz entsprechender Pflicht kein Übernahmeangebot nach den Bestimmungen dieses Artikels unterbreitet, so trägt der Verwaltungsrat den Erwerber nicht ins Aktienbuch ein."

Art. 22: Aufgaben der Generalversammlung

"Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

[...]

3. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des Prüfungsausschusses;
[...]"

Inventis AG

Art. 2: Zweck

"¹ Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Unternehmens im Bereich der Medizinaltechnologie, insbesondere im Bereich der Technologien betreffend Herz-, Gefäß- und Kreislauferkrankungen.

² [...]

³ Die Gesellschaft gehört der Inventis-Gruppe an, die von der Inventis Group AG kontrolliert wird. Die Gesellschaft kann die Interessen der Inventis Group AG oder anderer Gesellschaften der Inventis-Gruppe fördern. Sie kann Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und von Sicherheitsleistungen für Gesellschaften der Inventis-Gruppe gewähren."